Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Bedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen bzw. Einzelpersonen – als Auftraggeber (AG) - und der Energie AG Tech Services GmbH – als Auftragnehmer (AN) - und zwar für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen.

1.2. Abweichungen von den in Punkt 1.1 genannten Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Auftragnehmer wirksam.

1.3. Diese Allgemeinen Liefer- und Leitungsbedingungen der Energie AG Tech Services GmbH gelten auch für künftige ergänzende Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte.

1.4. Die Vertragsteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen gelten die einzelnen Regelungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufzählung, wobei die jeweils zuerst genannte Regelung den später genannten Regelungen vorgeht:

a) Einzelvertrag (Angebot und dazugehörige Auftragsbestätigung) einschließlich allfälliger nachträglicher Individualvereinbarungen;

b) Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der Energie AG Tech Services GmbH in der jeweils geltenden Fassung;

2. Angebot

2.1. Angebote des Auftragnehmers gelten, sofern nichts anderes angegeben als freibleibend.

2.2. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist jedenfalls ausgeschlossen.

2.3. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Auftragnehmer unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

3. Vertragsabschluss

3.1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung, eine Lieferung abgesandt hat oder vertragsgegenständliche Leistungen erbracht hat.

3.2. Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3.3. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

3.4. Sofern nicht anders vereinbart, trägt jede Partei die mit der Vertragserrichtung, -durchführung und -beendigung verbundenen eigenen Kosten jeweils selbst.

3.5. Für Zwecke der Vertragsinterpretation wird – in Ermangelung einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung im Einzelfall – ausdrücklich davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer ein unabhängiger Auftragnehmer ist und dass der Auftragnehmer oder dessen Eigentümer, Partner, Mitarbeiter, Berater oder Unterauftragnehmer des Auftragnehmers nicht als Vertreter, Gehilfen, Partner, Joint Ventures oder Mitarbeiter des Auftraggebers bezeichnet bzw. angesehen werden.

4. Preise

4.1. Die Preise gelten – wenn nicht anders vereinbart - ab Werk bzw. ab Lager des Auftragnehmers ausschließlich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Auftraggeber. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Auftraggeber gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der Auftragnehmer eine entsprechende Preisänderung vor.

4.2. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Diese Anpassung wird nicht bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des KSchG und generell nicht bei Verträgen mit Fixpreisen (das entsprechende Angebot wird explizit als Fixpreisangebot bezeichnet) vorgenommen.

4.3. Bei Reparaturaufträgen werden die vom Auftragnehmer als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zu Tage tritt, wobei der Auftraggeber nach Möglichkeit rechtzeitig darüber informiert wird.

4.4. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

5. Lieferung

5.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

a) Datum der Auftragsbestätigung;

b) Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;

c) Datum, an dem der Auftragnehmer eine für Lieferungen der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherstellung erhält.

5.2. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Auftraggeber zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gem. Punkt 9. nicht rechtzeitig nachkommt.

5.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.

5.4. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen, bewaffnete Auseinandersetzungen und terroristische Anschläge, Cyberattacken, der Ausbruch und die Verbreitung von Krankheiten größeren Ausmaßes, Endemien, Epidemien, Pandemien, behördliche Eingriffe und Verbote, Embargos und Sanktionen, deren Nichteinhaltung den Auftragnehmer einer Strafe oder einem sonstigen Nachteil aussetzen kann, Transport- und Verzollungsverzug, Lieferstopps und Lieferengpässe, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zu-, Sub- oder Unterlieferanten sowie sonstige Probleme in der Lieferkette. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zu-, Sub- oder Unterlieferanten eintreten. Dauert die Behinderung länger als 6 Monate, werden die Parteien versuchen, eine gütliche Einigung über die weitere Vorgehensweise zu erzielen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, ist der Auftragnehmer unter Anwendung von Punkt 14.5. berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erbrachten oder mit der Erbringung noch nicht begonnenen Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

5.5. Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt:

Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden des Auftragnehmers eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Auftraggeber, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 % vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Auftraggeber ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Weitere Schadenersatzansprüche aus dem Titel des Verzuges sind bei Vereinbarung einer Vertragsstrafe ausgeschlossen.

6. Spezielle Bedingungen für Vor-Ort-Tätigkeiten und Montagen

Dieser Punkt kommt nur bei Vor-Ort-Tätigkeiten zur Anwendung. Vor-Ort-Tätigkeiten sind in diesem Punkt Montagen gleichzusetzen. Als Grundlage für Arbeitszeiten, Stundensätze, Reisekosten, etc. kommt das aktuelle Regiestundenblatt der Energie AG Tech Services GmbH (Grundlage hierfür ist der EVU-KV in der geltenden Fassung) zur Anwendung (außer bei kompletten Pauschalangeboten). Dieses Regiestundenblatt in der aktuellen Fassung wird dem AN im Zuge des Angebots übermittelt.

6.1. Montagebeginn

Bei Beginn der Montage muss der bauseitige Fortschritt so weit gegeben sein, dass ein unbehinderter Montageeinsatz möglich ist. Bei Hochbauten umfassen diese Arbeiten auch die Herstellung des Wand- und Deckenverputzes sowie das Einsetzen von Türen und Fenstern; bei Kraftanlagen die Errichtung der Fundamente, die uns vollkommen trocken und abgebunden zu übergeben sind. Bei der Montage von Schwachstromanlagen müssen in den hierfür vorgesehenen Räumen nach durchgeführter Leitungsmontage alle Professionistenarbeiten abgeschlossen sein. Bei Beginn der Montagearbeiten müssen weiters die im Sinne der Dienstnehmer-Schutzverordnung erforderlichen Räumlichkeiten und sanitären Einrichtungen benutzbar sein.

6.2. bauseits beizustellende Leistungen

Der für den Betrieb der Werkzeugmaschinen bzw. Werkzeuge und für die Beleuchtung der Baustelle und Bauhütten erforderliche elektrische Strom sowie Wasser und Beheizung sind ebenfalls vom Auftraggeber kostenlos beizustellen. Die im Sinne der Dienstnehmer-Schutzvorschriften für unsere Arbeitskräfte erforderlichen Räumlichkeiten und dem heutigen Standard entsprechend sanitäre Einrichtungen sind vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

6.3. Verzögerungen und Unterbrechungen

Verzögert sich der Beginn der Montagearbeiten ohne unser Verschulden oder erleiden die Montagearbeiten eine Unterbrechung, so

werden alle uns dadurch entstehenden Mehrkosten, wie Fahrtkosten, Reisezeit, Aufenthaltskosten und Warte- und Rüstzeiten an den Auftraggeber verrechnet. Wenn unsere Arbeitskräfte ohne ihr Verschulden verhindert werden, die volle Normalarbeitszeit gem. Regiestundenblatt zu arbeiten, so wird dennoch die ganze Normalarbeitszeit dem Auftraggeber in Anrechnung gebracht. Eine Verrechnung von Mehrkosten für Nacharbeiten oder Ausfallzeiten erfolgt an den Auftraggeber auch dann, wenn unsere Leistungen durch Organe des Auftraggebers, durch Dritte oder infolge höherer Gewalt beschädigt werden bzw. die Inbetriebnahme der von uns zu errichtenden Anlagen - ohne unser Verschulden - nicht unmittelbar nach Beendigung der Montagearbeiten erfolgen kann.

6.4. Arbeitsordnung
Unser Montagepersonal hat sich der Arbeitsordnung im Betrieb des Auftraggebers anzupassen. Als Arbeitszeit gilt die Normalarbeitszeit gem. den Regiestundenblatt, wobei jedoch Beginn und Ende der Arbeitszeit, soweit nur immer möglich, der im Betrieb des Auftraggebers geltenden Regelung anzupassen sind.

6.5. Überstunden, Nachtstunden, Sonn- und Feiertagsstunden
Überstunden, werden nach dem Regiestundenblatt verrechnet. Die Leistungserbringung kann jedoch nur innerhalb der jeweils geltenden arbeitszeitrechtlichen Grenzen erfolgen. Werden auf Wunsch des Kunden gemäß Vertragsvereinbarung Arbeiten in der im Montagebetrieb arbeitsfreien Zeit durchgeführt und ergibt sich daraus die Notwendigkeit von Ersatzruhe, so werden diese Ausfallstunden zusätzlich nach den Normalstundensätzen verrechnet. Für Arbeiten, welche an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen oder am 24. Dez. bis 12 Uhr geleistet werden, berechnen wir die Sonn- und Feiertagsstundensätze. Falls Überstunden oder Arbeiten an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bzw. an laut EVU-KV arbeitsfreien Tagen bei Pauschalarbeiten vom Auftraggeber verlangt worden sind, werden die Differenzbeträge zwischen den Sätzen für Normalstunden und jenen für Überstunden, Nachtstunden bzw. Sonn- und Feiertagsstunden von uns gesondert verrechnet. Nach den Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes sind Überstunden, welche in der vorgeschriebenen, wöchentlichen Ruhezeit von 36 Stunden am Wochenende geleistet werden, in der Folgewoche ersatzruhepflichtig. Diese Ersatzruhe berechnen wir nach den Verrechnungssätzen der Normalstunden.

6.6. Barauslagen, Reisespesen, Reise- und Wartestunden, Wegzeit

6.6.1. Spesen
Aufwendungen für Barauslagen - wie sämtliche Fahrtkosten, Reisespesen, Wohnungsgelder usw. - verrechnen wir in der ausbezahlten Höhe.

6.6.2. Fahrt- und Reisekosten
Reiseauslagen und Reisezeit verrechnen wir auch dann, wenn die Montage pauschaliert oder in Form von Einheitspreisen ausgewiesen ist. Für Reisen mit einem Kraftfahrzeug werden die Sätze nach dem Regiestundenblatt verrechnet.

6.6.3. Lenkerüberstunden
Wird bei Wegzeiten, die außerhalb der Normalarbeitszeit liegen, ein Fahrzeug selbst gelenkt, so kommen für den Fahrzeuglenker anstelle der Normalstunden Überstunden gemäß dem Regiestundenblatt zur Verrechnung.

6.6.4. Öffentliche Verkehrsmittel
Ist vertraglich nur die Vergütung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel vereinbart, so kommen neben der Abrechnung der Fahrtspesen die für das öffentliche Verkehrsmittel notwendigen Reise- bzw. Wegzeiten zur Verrechnung.

6.7. Nichtmontagearbeiten/Nebenleistungen
Wird Montagepersonal zu Arbeiten, die Nichtmontagearbeiten sind (Nebenleistungen, z.B. Instruktion, Transportarbeiten), verwendet oder muss es aus beim Auftraggeber liegenden Gründen unbeschäftigt warten oder hat es nach vollendeter Montage die Einrichtungen einstweilen zu bedienen, dann wird die so verbrauchte Zeit auch bei Pauschalmontagen von uns als Arbeitszeit gesondert in Rechnung gestellt. Die für die Reisevorbereitung erforderliche Zeit (Unterrichtung, Werkzeug- und Materialfassung, allfällige Besorgung von Reisebewilligungen und Fahrkarten, Abfertigung, usw.) bei der Hinreise sowie nach Rückkehr der Zeitaufwand für die Berichterstattung, Werkzeugablieferung usw. werden von uns als normale Arbeitsstunden gesondert berechnet. Der am Montageort notwendige Arbeitsaufwand für Montagebeginn und -beendigung gilt als Arbeitszeit.

6.8. Technikereinsatz
Bei Inanspruchnahme eines Technikers durch den Auftraggeber oder bei Entsendung eines solchen zum Zwecke einer Gewährleistungsprobe verrechnen wir die Fahrtkosten für Personen- und Gepäckbeförderung und die Übernachtungsspesen nach Aufwand, sowie die An- und Abreisezeit und die Normalarbeitszeit des Entsandten nach den Sätzen des Regiestundenblattes. Diese Berechnung entfällt, wenn ein Haftungsfall aufgrund der Gewährleistung vorliegt. Bei Dienstleistungen außerhalb der Normalarbeitszeit bzw. an sonst arbeitsfreien Tagen verrechnen wir die Sätze der Verrechnungssatztabelle.

7. Spezielle Bedingungen für Tätigkeiten und Montagen im Freien

Dieser Punkt kommt nur bei Vor-Ort-Tätigkeiten im Freien zur Anwendung. Vor-Ort-Tätigkeiten sind in diesem Punkt Montagen gleichzusetzen.

7.1. In unseren Leistungen ist mit inbegriffen die Beistellung des Monteur-Handwerkzeuges, jedoch ohne Spezialgeräte und -Werkzeuge, wie z.B. Betonmischer, Pumpen, insbesondere Motorpumpen, Kompressoren, Turmwagen, Montagewagen, Bauwinden, Vorseilwinden, Achterbremsen, Aufzüge, Seilbahnen, Seilrollen, Flaschenzüge, Leitern usw. Für die Beistellung dieser Spezialgeräte werden die zur Zeit der Inanspruchnahme geltenden Leihgebühren, die wir im Bedarfsfalle rechtzeitig bekanntgeben werden, zusätzlich verrechnet. Das gleiche gilt für Lagerbaracken und deren Einrichtungen und Küchen.

7.2. Für den Transport aller Werkzeuge und Geräte verrechnen wir die Zustellungs- und Frachtkosten des Hin- und Rücktransportes gesondert. Der einmalige Transport der Geräte längs der Baustelle fällt in den allgemeinen Arbeitsumfang.

7.3. Die Verhandlung mit Grundbesitzern zur Einholung der Zustimmung zur Grundinanspruchnahme obliegt in jedem Falle dem Auftraggeber. Ebenso hat dieser einen etwaigen Waldaushieb und sonstige Trassenfreilegungen auf seine Kosten zu veranlassen.

7.4. Die Kosten für unvermeidliche Flur- und Baumschäden hat der Auftraggeber ebenso zu übernehmen, wie jene für Entfernung und Wiederherstellung von Umfriedungen, Geländern usw., soweit dies unerlässlich ist.

7.5. Die Herstellung oder Verbesserung von Zufahrtswegen sowie deren Wiederinstandsetzung, der Bau oder die Verstärkung von Brücken u. dgl. im notwendigen Ausmaß wird in jedem Falle nur nach Material und Zeitaufwand durchgeführt.

7.6. Unser Montagepersonal ist nur dann berechtigt, Sprengarbeiten durchzuführen, wenn es hierzu die erforderliche behördliche Genehmigung hat.

7.7. Nacharbeiten, wie zum Beispiel das Nachziehen von Klemmen bei Aluminiumleitungen und das Nachstampfen von Erdaushub, wie sie meist nach Beendigung des Baues erforderlich werden, gehören nicht zu unseren Leistungen und fallen daher nicht unter unsere Gewährleistung.

7.8. In den Stundensätzen für Montagearbeiten sind keine Zuschläge für eine ständige örtliche Bauleitung oder für fallweise Kontrolle des Baues enthalten. Getrennt angegebene Bauleitungskosten sind für die im Angebot angegebene Baudauer errechnet. Wird diese Dauer ohne unser Verschulden überschritten, so sind uns die dadurch entstehenden Mehrkosten gesondert zu bezahlen.

7.9. Mehrkosten infolge Baubehinderung, Bauunterbrechung, Umzüge der Arbeitspartien aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, sowie Kosten für Maßnahmen zur Beschleunigung, welche eine das normale Maß übersteigende Verwendung von Werkzeugen und Personal erfordern, werden gesondert in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für vom Auftraggeber genehmigte Zwischenlagerungen.

7.10. Ausfallzahlungen, die bei Arbeiten im Freien durch Schlechtwetter entstehen (Steh- und Wartezeit), stellen wir gesondert in Rechnung. Abgegebene Einheitspreise für Leistungen gelten nicht für jahreszeitlich erschwerte Arbeiten. Für solche Montagearbeiten, die während der Zeit vom 1. November bis 31. März durchgeführt werden, kommen zu den Einheitspreisen noch Zuschläge zur Anrechnung, die vorher zu vereinbaren sind.

7.11. Kosten für behördliche Aufsichtsorgane und Kommissionen sind vom Auftraggeber unmittelbar zu bezahlen.

8. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

8.1. Wenn nichts Anderes vereinbart ist, gilt die Lieferung der Ware als EXW gemäß INCOTERMS® 2020 – ICC vereinbart.

8.2. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort; der in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebene, sekundär jener, wo die Leistung faktisch durch den Auftragnehmer erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.

8.3. Zum vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin nicht abgenommene Waren werden für die Dauer von maximal 8 Wochen auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers gelagert. Die Lagergebühren hat der Auftraggeber zu tragen. Gleichzeitig ist der Auftragnehmer berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer möglichen Verwertung gilt eine Vertragsstrafe von 10% des Warenwertes (exkl. USt.) als vereinbart.

9. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

9.1. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Leistungsausführung
beginnt frühestens, sobald der Auftraggeber alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Auftraggeber erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

9.2. Insbesondere hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, Grenzverläufe sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die

erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können beim Auftragnehmer erfragt werden.

9.3. Kommt der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher bzw nicht gemachter Angaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung des Auftragnehmers nicht mangelhaft.

9.4. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weist der Auftragnehmer bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des KSchG im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Auftraggeber darauf verzichtet hat oder der Auftraggeber aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.

9.5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten beizustellen.

9.6. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Auftraggeber erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

10. Zahlung

10.1. Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist 1/3 des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

10.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

10.3. Zahlungen sind, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Auftragnehmers in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Gilt nicht bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des KSchG.

10.5. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Auftragnehmer über sie verfügen kann.

10.6. Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte und schriftlicher Aufforderung zur Begleichung und mit einer Frist von 14 Tagen:

a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen;

b) sämtliche offene Forderungen aus diesen oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnen, sofern der Auftragnehmer nicht darüberhinausgehende Kosten nachweist;

c) im Falle der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, das heißt, nach zweimaligem Zahlungsverzug, dieses sowie andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorauskassa erfüllen.

In jedem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

10.7. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

10.8. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Auftraggeber tritt hiermit an den Auftragnehmer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die abgetretene Forderung samt deren Schuldner bekanntzugeben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Auftragnehmers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

10.9. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Rechnung auf elektronischem Wege zu übermitteln.

11. Gewährleistung und Einstehen für Mängel

11.1. Der Auftragnehmer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen. Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen wurden, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

11.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Punkt 8. Bei Verbrauchern im Sinne des KSchG gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

11.3. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Der Auftraggeber hat das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels hat der Auftragnehmer nach seiner Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder, wenn dies nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten und Aufwänden verbunden ist, eine angemessene Preisminderung vorzunehmen. Ein Rücktritt vom Vertrag aus dem Titel der Gewährleistung ist jedenfalls ausgeschlossen.

11.4. Wird eine Ware vom Auftragnehmer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers nur auf bedingungsmäßige Ausführung.

11.5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Auftragnehmer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Auftragnehmer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Auftraggeber beigestelltes Material zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärischer Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einen natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf und Einsatz gebrauchter Geräte übernimmt – soweit dies ausdrücklich der Wunsch des Auftraggebers war - der Auftragnehmer keine Gewähr.

11.6. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers der Auftraggeber selbst oder ein nicht vom Auftragnehmer ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

11.7. Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in Punkt 11.2 genannten Frist.

11.8. Die Bestimmungen 11.1 bis 11.7 gelten sinngemäß auch für jedes Einstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

12. Einhaltung von Exportbestimmungen

12.1. Der Auftraggeber hat bei Weitergabe der gelieferten Waren oder der erbrachten Leistungen, einschließlich dazugehöriger Dokumentation und technischer Unterstützung jeder Art, die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat der Auftraggeber die Exportkontrollvorschriften des Landes, aus dem er die Waren oder Leistungen exportiert, der EU, der USA und/oder der Vereinten Nationen zu beachten.

12.2. Der Auftraggeber wird vor Weitergabe der Waren bzw. der Leistungen prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass

a) er nicht durch eine solche Weitergabe, eine Vermittlung von Verträgen über solche Waren oder Leistungen, oder das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit solchen Waren oder Leistungen gegen ein Embargo der EU, der USA und/oder der Vereinten Nationen – auch unter Berücksichtigung etwaiger Umgehungsverbote (z. B. durch unzulässige Umleitung) – verstößt;

b) solche Waren oder Leistungen nicht für verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, allfällig erforderliche Genehmigungen liegen vor;

c) die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der EU und der USA betreffend den Geschäftsverkehr mit oben genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden oder

d) die von den jeweiligen aktuellen Versionen der Anhänge der einschlägigen EU-Verordnungen, wie zum Beispiel Nr. 833/2014 und Nr. 765/2006 bzw. vom Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) Nr. 2021/821, erfassten Waren und Leistungen nicht EU-rechtswidrig (i) direkt oder

indirekt – z. B. über Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU) – nach Russland oder Belarus ausgeführt oder (ii) an einen dritten Geschäftspartner, der sich nicht vorab dazu verpflichtet hat, die Waren bzw. Leistungen weder nach Russland noch nach Belarus auszuführen, weiterverkauft werden.

12.3. Sofern dies zur Einhaltung von Exportbestimmungen erforderlich ist, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Verwendungszweck der gelieferten Waren bzw. der erbrachten Leistungen sowie über diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.

12.4. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber dem Auftragnehmer wegen der Nichtbeachtung vorstehender Verpflichtungen durch den Auftraggeber bzw. durch dessen Geschäftspartner aufgrund sanktions-/embargowidriger Wiederausfuhr gemäß Punkt 12.2 geltend gemacht werden, in vollem Umfang schad- und klaglos.

13. Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/ oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.

14. Rücktritt vom Vertrag

14.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist.

14.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;

b) wenn begründete Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder

c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.4 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

14.3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

14.4. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Auftrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

14.5. Unbeschadet der Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde, sowie für vom Auftragnehmer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Auftragnehmer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

14.6. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen (gilt nicht für Verbraucher nach dem KSchG, wo ein nicht eingeschriebener Brief ausreicht). Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

14.7. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtums und Wegfalls der Geschäftsgrundlage durch den Auftraggeber wird ausgeschlossen (gilt nicht für Verbraucher nach dem KSchG).

15. Haftung

15.1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit - mit Ausnahme von Personenschäden -, der Ersatz von Folgeschäden und reinen Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Gesamthaftung des Auftragnehmers bei grober Fahrlässigkeit auf den Netto-Gesamtpreis begrenzt.

15.2. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen durch den AG für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadensersatz ausgeschlossen.

15.3. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

15.4. Die Regelungen des Punktes 15. gelten, sofern nichts anderes vereinbart, für sämtliche Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel, und sind auch für alle Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Lieferanten des Auftragnehmers wirksam.

16. Geltendmachung von Ansprüchen

Alle Ansprüche des Auftraggebers sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 3 Jahren ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gerichtlich geltend zu machen, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht andere Fristen vorsehen.

17. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

17.1. Wird eine Ware vom Auftragnehmer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, hat der Auftraggeber diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

17.2. Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u.dgl. stets geistiges Eigentum des Auftragnehmers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.3 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

18. Allgemeines

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt zu ersetzen.

19. Gerichtsstand und Recht

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen - ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Auftragnehmers – im Falle der Energie AG Oberösterreich Tech Services GmbH - in Linz, ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

20. Datenschutz

20.1. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge der Abwicklung des gegenständlichen Rechtsgeschäfts die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) sowie des Datenschutzgesetzes („DSG“), in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

20.2. Sollten unter Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen weiterführende datenschutzrechtliche Vereinbarungen zur Abwicklung des Rechtsgeschäfts notwendig sein, so werden die Parteien diese gesondert schriftlich vereinbaren.

Ausgabe Mai 2025

Energie AG Oberösterreich Tech Services GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, Austria;
Tel.: +43 (0)5 9000-3177, **Fax:** +43 5 9000-2132, **E-Mail:** techservices@energieag.at; techservices.energieag.at
UID: ATU62786122, FN 282573 z, Landesgericht Linz; Datenschutzerklärung: www.energieag.at/datenschutz-techservices
Klassifizierung: Öffentlich